

03. Dez. 2020
1/178 7.11.
2) Mt. AM SG 2



EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG
Parkstraße 234 · 47829 Krefeld

Stadt Krefeld
Amt 61 - Herr Kosak
47792 Krefeld

Jörg Gödde
Leiter
Anlagenwirtschaft

Tel. +49 2151 495 600
Fax +49 2151 495 497
goedde@egk.de

30. November 2020

Ihr Zeichen 611 bp836
Bebauungsplan Nr. 836 - östlich Elfrather See (geplanter Surfpark und Campingplatz)
Hier: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum dem o.a. Vorhaben nehmen wir als Träger öffentlicher Belange hiermit wie folgt Stellung:

Wir betreiben auf dem Grundstück Parkstraße 234 in 47829 Krefeld die Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage sowie die Kläranlage als Bestandteile der öffentlichen Infrastruktur der Stadt Krefeld im Bereich der Haus- und Gewerbemüllentsorgung und der kommunalen Abwasserreinigung.

Das Werksgelände ist ca. 950-1100 m von dem Plangebiet entfernt. Die verkehrliche Erschließung erfolgt ausschließlich über die Parkstraße in südlicher Richtung.

Folgende Belange sind im Rahmen der Planverfahren zu berücksichtigen:

1. Lärm

Durch den Betrieb der MKVA Krefeld werden Lärmimmissionen verursacht, die ggf. auch auf den geplanten Surfpark und auf den Campingplatz einwirken. Wir gehen davon aus, dass für den Campingplatz mindestens ein Schutzanspruch wie für ein Mischgebiet [tags/nachts 60/45 dB(A)] besteht. Hier muss untersucht werden, ob beim Betrieb der MKVA und der Kläranlage dieser Immissionsbegrenzungen realisierbar sind. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass durch den geplanten Surfpark und die damit verbundenen Nutzungen selbst Lärmimmissionen verursacht werden, die auf die benachbarten Wohngebiete auch in Duisburg ggf. einwirken. Dies wird in der Begründung des Be-

bauungsplanentwurfs auch angesprochen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass auf das Gebiet Heideweg in Duisburg-Rumeln die Anlagen der EGK Krefeld, aber auch die Anlagen des Chemieparks einwirken und die dort bestehenden Immissionswerte ausschöpfen. Für die MKVA Krefeld gilt gemäß des Genehmigungsbescheids der Bezirksregierung Düsseldorf vom 30.09.2009 insofern der Aufpunkt Heideweg 59. Somit sind weitere Lärmimmissionen durch neue Vorhaben in diesem Gebiet nicht zulässig. Dementsprechend müssen die durch das Vorhaben Surfpark mit Campingplatz verursachten Lärmimmissionen bezogen auf das Gebiet Heideweg in Duisburg schallschutztechnisch irrelevant sein und dürfen keinen Beitrag zur Lärmimmissionssituation dort leisten. Insofern ist dort vorsorglich der Wert für ein reines Wohngebiet um 10 dB(A) durch die vom Vorhaben Surfpark verursachten Lärmimmissionen zu unterschreiten.

2. Grundwasser

Soweit geplant ist, die geplante Surflagune durch Grundwasser zu speisen, sind ggf. konkurrierende Grundwassernutzungen zu berücksichtigen. Für die EGK besteht für den Bereich der MKVA eine Grundwasserentnahme in Höhe von 330.000 m³ pro Jahr (1. Änderungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 09.08.2018). Dieses Entnahmerecht darf nicht durch eine Verminderung des Grundwasserdargebots gefährdet werden. Zusätzlich sind auch mögliche weitere Nutzungen zu berücksichtigen. So plant das Unternehmen Sunfresh nördlich des Betriebsgeländes der EGK einen umfangreichen Gemüseanbau mit Gewächshäusern. Hierfür ist ebenfalls eine Grundwasserentnahme vorgesehen.

3. Verkehr

Für die verkehrliche Erschließung des Plangebiets muss die bestehende Nutzung der Parkstraße als Zu- und Abfahrt von Müllfahrzeugen zum Betriebsgelände der MKVA berücksichtigt werden. Insbesondere könnte durch den Verkehr vom Plangebiet aus nördlicher Richtung die reguläre Abfahrt vom Betriebsgelände erheblich beeinträchtigt werden, was unmittelbar durch Blockierung der Waage zu Störungen des Betriebsablaufes führt. Wir bitten diesen Umstand bei den Planungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

EGK Entsorgungsgesellschaft
Krefeld GmbH & Co. KG



Prof. Dr. Hermann-Josef Roos



ppa. Jörg Gödde